

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung

**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein

**Band:** 74 (1929)

**Heft:** 24

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 15. Juni 1929, Nummer 8

**Autor:** Bleuler, E. / Zürrer, W.

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

## IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

15. Juni 1929 • 23. Jahrgang • Erscheint monatlich ein- bis zweimal

Nummer 8

Inhalt: Generalversammlung des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins – Aus dem Erziehungsrat, 1. Quartal 1929 (Schluß) – Elementarlehrerkonferenz des Kt. Zürich: Jahresbericht 1928 – Zürch. Kant. Lehrerverein: Zur Rechnung 1928; 9., 10. u. 11. Vorstandssitzung

### Generalversammlung des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins

Samstag, den 25. Mai 1929, in Zürich.

Berichterstattung der Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrat über ihre Tätigkeit in der Amtszeit von 1926 bis 1929.

Referat von Erziehungsrat E. Hardmeier in Uster.

Geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Gerne kommen wir zum dritten Male der Einladung des Vorstandes des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins nach, Ihnen über unsere Tätigkeit im Erziehungsrat in der nun zu Ende gehenden Amtszeit 1926 bis 1929 zu berichten. Wie vor drei und sechs Jahren wird Prof. Dr. Gasser die Geschäfte der Mittelschulen und der Universität erwähnen, während der Sprechende über die Angelegenheiten der Volksschule referieren wird. Da wir im „Pädagogischen Beobachter“ mehr oder weniger ausführlich aus den Verhandlungen des Erziehungsrates berichtet haben und wohl annehmen dürfen, daß diese Mitteilungen von Ihnen gelesen worden sind, können sich die beiden Vertreter der Lehrerschaft in der kantonalen Erziehungsbehörde in ihrer Berichterstattung heute kürzer fassen als früher.

Zu den wichtigeren Angelegenheiten dieser Amtszeit rechnen wir die folgenden:

1. Die Frage des Unterrichtes in Biblischer Geschichte und Sittenlehre. Nachdem der Erziehungsrat in der Sitzung vom 31. August 1926 von den Beschlüssen der Kirchensynode, die ihm vom Kirchenrat mit Zuschrift vom 26. August übermittelt worden waren, Kenntnis genommen und Überweisung der Frage an die Schulkapitel angeordnet hatte, gab der Sprechende in der Sitzung vom 21. Dezember 1926 der Erwartung Ausdruck, daß nach Eingabe der Kapitelgutachten auch der Schulsynode Gelegenheit gegeben werde, erneut Stellung zu nehmen, nachdem sie sich bereits zu wiederholten Malen über die schwebende Frage ausgesprochen hatte, was vom Vorsitzenden ohne weiteres zugesichert wurde. Am 12. April 1927 begründete Erziehungsrat Dr. Gasser seine bei früherer Gelegenheit gemachte Anregung, es möchte im Schoße des Erziehungsrates die rechtliche Seite des Unterrichtes in Biblischer Geschichte und Sittenlehre erneut zur Sprache kommen. Nachdem sodann auf dem Zirkulationswege von den Berichten der Schulkapitel, der Schulpflegen und Bezirksschulpflegen Kenntnis genommen worden war, kam die Angelegenheit zu einer abschließenden Besprechung in der Sitzung vom 18. Oktober 1927. Die Vertreter der Lehrerschaft vertraten den Standpunkt der Schulkapitel. Der Erziehungsrat war darin einig, daß es sich im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht darum handle, in irgendeiner Weise eine Änderung gegenüber den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in die Wege zu leiten. Die Erörterungen grundsätzlicher Natur, die einer Änderung der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen rufen, werden vielmehr bei einer Gesetzesrevision erneut an die Behörden herantreten. Bis dahin aber sei es Pflicht der Schulbehörden, darüber zu wachen, daß der Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre von den Lehrern so erteilt werde, daß er den gesetzlichen Grundlagen und der Auslegung, die er im Lehrplan gefunden habe, entspreche.

2. Über die im Kantonsrate mühsam vor sich gegangenen Beratungen der Vorlage zu einem Gesetze über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer sind die Mitglieder des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins seinerzeit durch Bekanntgabe der Protokolle im „Päd. Beobachter“ unterrichtet worden. Diese, wie schon vorher die Beratungen in

der kantonsrätlichen Kommission, ließen nichts Gutes ahnen. In der Sitzung des Erziehungsrates vom 28. Juni 1927 gab Erziehungsdirektor Dr. Mousson auf unser Ersuchen dahin Auskunft, daß der Fortführung der Beratung des Gesetzes durch den Kantonsrat Widerstände entgegengetreten seien, und am 12. Juli setzten sich die Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrat mit Erfolg für die gesetzliche Lösung der Angelegenheit ein gegenüber dem damals schon in der Kommission befürworteten Erlaß einer Verordnung. In der Sitzung vom 24. April 1928, vier Wochen vor der Volksabstimmung, legte die Erziehungsdirektion dem Erziehungsrat noch einen Entwurf vor zu einer Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer. Dabei hatte es die Meinung, daß die Vorlage nach erfolgter Beratung durch den Erziehungsrat erst dann an den Regierungsrat weitergeleitet werde, wenn der Volksentscheid vom 20. Mai zugunsten des Gesetzes ausfalle. Sollte das Gesetz verworfen werden, so sei es sowieso notwendig, die bisherige Verordnung in Revision zu ziehen, wobei eine Reihe von Bestimmungen der Vorlage weiter Verwertung finden könnten. Allerdings werde es notwendig werden, wiederum 16 Beitragsklassen vorzusehen gegenüber den 13 des neuen Gesetzes, und es falle die Bestimmung über die Erhöhung der Grundgehalte und die Neuordnung der Pensionsverhältnisse der Lehrer außer Betracht. Immerhin wurde auf eine Anfrage von Professor Gasser die Zusicherung gegeben, es müsse im Falle der Verwerfung der Gesetzesvorlage auf dem Verordnungswege gesucht werden, bisherige Härten in der Ausführung des Gesetzes vom 2. Februar 1919 bestmöglich zu heben, bei welchem Versprechen es in der Hauptsache allerdings sein Bewenden hatte. Die Vorlage wurde dann verworfen. Wenn sie nicht alles gebracht hätte, was die Lehrerschaft gewünscht, und einiges enthielt, was sie bekämpft hatte, so lag der Fehler nicht an Ihren Vertretern. Beide versuchten im Erziehungsrat, die Vorlage den sicherlich berechtigten Wünschen der Lehrerschaft anzupassen. Leider waren die Bemühungen nicht immer von Erfolg gekrönt, und auch den Anstrengungen von Prof. Dr. Gasser, an dem wir nachher in Kommission und Rat einen warmen und geschickten Verfechter unserer Interessen hatten, wofür ihm die Lehrerschaft zu Dank verpflichtet bleibt, blieb in einigen Punkten der Erfolg versagt. Immerhin war doch manches erreicht worden, was der Lehrerschaft, im besonderen derjenigen der Landschaft, zum Segen geworden wäre, weshalb der Volksentscheid vom 20. Mai 1928 zu bedauern ist. Wir wollen alles daran setzen, daß in einer neuen Vorlage die uns unbedeckten Punkte ausgemerzt werden; gelingt es, werden diejenigen, die durch den Fall der Vorlage vom 20. Mai 1928 zu Schaden gekommen sind, sich gerne damit abfinden.

3. Ohne Erfolg verfochten die Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrat in dessen Sitzung vom 19. Juni 1928 die Ansicht, das Ergebnis der Abstimmung über die Eingemeindung abzuwarten und eine neue gesetzliche Lösung der Frage anzustreben. Darüber ist im „Pädagogischen Beobachter“ berichtet worden. Die Beschlüsse des Kantonsrates und die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz vom 2. Februar 1919 kennen Sie. Ein süßer Trost ist uns geblieben: die getroffene Regelung soll nur für zwei Jahre gelten und inzwischen eine neue Vorlage zu einer gesetzlichen Lösung ausgearbeitet werden.

4. Über die in den Sitzungen des Erziehungsrates vom 18. September, 2. Oktober und 13. November 1928 gepflogene Beratung des Entwurfs zu einem Gesetz über die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule haben wir vorkurzem ausführlich im „Pädagogischen Beobachter“ berichtet, so daß hier von weiteren Ausführungen Umgang genommen werden kann.

5. Ausführliche Mitteilungen sind im „Pädagogischen Beobachter“ auch gemacht worden über die durch einen Rekurs zur Sprache gekommene *Frage des Beistandsrechtes der Eltern bei Beschwerden gegen Lehrer*, und was

6. die Angelegenheit der *Bestellung von Turnexperten* betrifft, so haben wir hierüber vor einem Jahre an der Delegiertenversammlung in eingehender Weise Bericht erstattet.

Aus der großen Zahl der *kleinern Geschäfte* seien erwähnt:

1. Bestellung und Übernahme der Leitung von Kommissionen für die Begutachtung und Herausgabe von Lehrmitteln. Solche Kommissionen mit dem Sprechenden als Präsidenten wurden zum Beispiel bestellt zur Prüfung der Kapitelsgutachten über die Gesanglehrmittel von Edwin Kunz und Karl Weber, sowie derjenigen über den Neuen Schweizerischen Volksschulatlas von F. Becker und Ed. Imhof. 2. Gesuche von Lehrern um Wiederverwendung im zürcherischen Schuldienst. 3. Bewilligung von Nebenbeschäftigung. Die Bestimmung in § 10 des Besoldungsgesetzes wird in wohlwollender Weise gehandhabt. 4. Die Abnahme der Berichte der Bezirksschulpflegen über ihre Tätigkeit und diejenigen über die außerordentlichen Schulvisitationen. 5. Mitwirkung bei den erziehungsrätslichen Antworten auf die Wünsche und Anträge an die Prosynode. 6. Die Beschußfassung über die Errichtung neuer Lehrstellen und die Aufhebung von Lehrstellen. 7. Die Mitwirkung bei den Lokationen. Als Präsident der Lokationskommission kann ich sagen, daß bei der Vergabe der Verwesereien den seinerzeit auf unsr. Wunsch aufgestellten Grundsätzen nach Möglichkeit nachgelebt wurde. 8. Die Gesuche um Dislokation von Verwesern und definitiv angestellten Lehrern. 9. Die Mitwirkung bei der Aufstellung und Beurteilung der Preisaufgaben für die Volksschullehrer. 10. Die Behandlung von gegenüber Lehrern zu ergreifenden Maßnahmen. 11. Die Mitwirkung bei Rekursangelegenheiten. 12. Die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Lehrervereine, Kurse, sowie Lehrer für Studienaufenthalte. 13. Die Festsetzung von Ruhegehalten als Anträge an den Regierungsrat. In der Ansetzung der Ruhegehalte wird nach Gesetz und Verordnung verfahren, und wo die Möglichkeit einer wohlwollenden Stellungnahme vorhanden ist, diese auch beobachtet. 14. Bewilligung von Ausnahmen bei Patenterteilungen, die tatsächlich Ausnahmen blieben. 15. Die Begutachtung der Vorlage für die Examenaufgaben. 16. Die Begutachtung von Gesuchen um Abweichungen vom Lehrplan. 17. Die Mitwirkung als Präsident in der Kommission für den Lehrmittelverlag. 18. Die Frage der Dauer und der Aufhebung von Vikariaten für erkrankte Lehrer.

Auch diesen Angelegenheiten schenkten wir stets unsere ganze Aufmerksamkeit und wirkten so viel als in unsr. Kräften stand für die uns berechtigt erscheinenden Interessen von Schule und Lehrerschaft, und wenn wir in deren Verfechtung und Wahrnehmung auch nicht alles erreichten, so gewannen wir doch auf die Art mancher Erledigung Einfluß, waren uns in unserer Tätigkeit im Erziehungsrat manche Erfolge beschieden, die darzutun geeignet sind, welch wichtiges Recht die zürcherische Lehrerschaft in der Abordnung von zwei Vertretern in die kantonale Erziehungsbehörde besitzt. Wohl zu statthen kommt mir bei meiner Tätigkeit im Erziehungsrat, daß ich in meiner Eigenschaft als Präsident des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins Gelegenheit habe, wichtige Fragen, die im Erziehungsrat zur Beratung und Erledigung gelangen, mit den Mitgliedern des Kantonalvorstandes zu besprechen. Auch wurde es mir so möglich, manchen Wunsch im Erziehungsrat bekannt zu geben, diese und jene Anregung in der Behörde vorzubringen.

Geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Wir sind am Schlusse unserer Berichterstattung über unsre von 1926 bis 1929 im Erziehungsrat ausgeübte Tätigkeit angelangt. Ich hoffe, die Mitteilungen aus dem Erziehungsrat im „Pädagogischen Beobachter“ und die heutigen kurzen Ausführungen möchten Ihnen dargetan haben, daß die beiden Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrat nach besten Kräften für die Forderungen und Beschlüsse von Schulsynode und Lehrerverein eingetreten sind, Wünschen und Anregungen aus Kollegenkreisen maßgebenden Ortes Gehör zu verschaffen gesucht haben.

Ich möchte auch das heutige Referat nicht schließen, ohne der Lehrerschaft für das mir bisher entgegengebrachte Zutrauen

und für die mir zuteil gewordene Unterstützung und Mitarbeit, der ich mich je und je von Seiten meiner Freunde im Vorstande des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins erfreuen durfte, von ganzem Herzen zu danken.

## Aus dem Erziehungsrat

### 1. Quartal 1929

(Schluß)

10. In der Sitzung vom 26. Februar 1929 lag ein Bericht des Kantonalen Lehrmittelverwalters E. Kull vor, in dem die Gutachten der Schulkapitel über den im Verlag des Art. Instituts Orell Füssli in Zürich erschienenen *Neuen Schweizerischen Volkschulatlas* von F. Becker und Ed. Imhof zusammengefaßt sind. Der Erziehungsrat beschloß, zur weiteren Behandlung der Angelegenheit die Kommission für den Kantonalen Lehrmittelverlag durch folgende Lehrer der 7. und 8. Klasse zu erweitern: U. Siegrist in Zürich 3, A. Zollinger in Örlikon, J. Weidmann in Samstagern, H. Eschmann in Kempten, H. Müller in Winterthur und R. Rüegg in Örlingen, und ihr den Auftrag zu erteilen, der Behörde über die Folgerungen des Berichtes Antrag zu stellen; Prof. Dr. A. Aeppli soll ersucht werden, der Kommission bei ihren Beratungen fachmännischen Beistand zu leisten.

11. In der eben erwähnten Sitzung wurde auch vom Eingang der Gutachten der Schulkapitel über die *Lesebücher der Sekundarschule* und eines zusammenfassenden Berichtes des Lehrmittelverwalters Vormerk genommen. In Zustimmung zu dessen Anträgen wurde beschlossen: 1. das von der Kantonalen Sekundarlehrerkonferenz am 9. Februar 1929 aufgestellte Programm für den Prosateil zu genehmigen und die Sekundarlehrer E. Bachofner in Örlikon, E. Weiß in Winterthur, Dr. A. Specker in Zürich einzuladen, auf Grund des Programmes und unter Beachtung der Forderungen des Lehrplanes eine Vorlage für das Lehrmittel auszuarbeiten und das Manuskript bis Ende September 1929 der Erziehungsdirektion einzureichen; 2. die Verfasser des Poesie-Teiles zu beauftragen, im Sinne der Vorschläge der Kantonalen Sekundarlehrerkonferenz nach Verständigung mit dem Lehrmittelverwalter und dem Zeichner der Holzschnitte bis Ende September 1929 Antrag zu stellen und der Erziehungsdirektion die Manuskripte vorzulegen; und 3. die Kommission für den Lehrmittelverlag einzuladen, nach Eingang der Manuskripte für die beiden Teile des Lesebuches in Verbindung mit den Verfassern Bericht und Antrag über die Neuauflage des Lehrmittels vorzubereiten.

12. Auf Antrag der Aufsichtskommission des Lehrerseminars in Küsnacht beschloß der Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 19. März 1929, 45 Schüler auf die ordentliche Probezeit in die 1. Klasse der genannten Anstalt aufzunehmen und aus ihnen zwei Abteilungen zu bilden. Die gegenüber den letztverflossenen Jahren ungewohnte *Steigerung der Anmeldungen zur Aufnahme ins Lehrerseminar* ist die Folge einer Bekanntmachung der Erziehungsdirektion im „Amtlichen Schulblatt“ vom 1. Dezember 1928 mit dem besondern Hinweis darauf, daß die Aussichten für den Lehrerberuf besser geworden seien. Die Erziehungsdirektion stützte sich dabei auf den Umstand, daß die Zahl der männlichen Lehrkräfte, die zur Verfügung stehen, im Abnehmen begriffen ist; denn wenn auch noch Primärlehrerinnen in nicht unerheblicher Zahl auf Verwendung im Schuldienst warten müssen, so glaubte man eben doch der fortdauernden Nachfrage nach männlichen Lehrkräften Rechnung tragen zu müssen; dazu kommt, daß die auf Mai 1929 aufgenommenen Schüler erst in vier Jahren zur Verwendung im Schuldienst kommen werden, ja daß ein Unterbruch von mindestens einem Jahre in der Patentierung eintritt, wenn die von der Aufsichtskommission des Lehrerseminars Küsnacht vorbereitete Umgestaltung und Erweiterung der Primärlehrerbildung Wirklichkeit werden wird.

## Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich Jahresbericht 1928.

Im abgelaufenen Berichtsjahr mußte der Vorstand die Mitglieder der E.-L.-K. zweimal zu Versammlungen nach Zürich einladen. In der ersten Versammlung vom 14. Januar 1928 war das Hauptgeschäft die Aussprache über die vom Erziehungsrat

(27. April 1926) geforderten Gutachten der Kapitel und Bezirkschulpflegen über die Zweckmäßigkeit einer Änderung der auf den ersten Leseunterricht bezüglichen Lehrplanbestimmungen (fällig auf 1. März 1928). Die Besprechungen wurden eingeleitet durch Herrn E. Brunner in Unterstammheim, der den Standpunkt vertrat, die E.-L.-K. sollte den Kapiteln und den Bezirksschulpflegen empfehlen, die Einführung der Druckschrift als erster Leseschrift zu fordern, mit der Beschränkung aber, daß bei der Einführung der Druckschrift als erster Leseschrift kein Zwang ausgeübt werde, mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die Druckschriftbewegung im Kanton Zürich stark im Zunehmen begriffen sei und deshalb in absehbarer Zeit auf freiwilligem Wege unser Ziel voll erreicht werde. In der Aussprache ergab sich mehrheitlich Zustimmung zu diesem Standpunkt; doch fand auch die Schreibschrift als erste Leseschrift ihre Verteidiger. Die Versammlung beschloß mit großem Mehr nach Antrag Brunner. In der vom Synodalvorstand einberufenen Versammlung sämtlicher Kapitelsreferenten konnte dann infolge der abgegebenen Gutachten die Forderung der Druckschrift als erster Leseschrift in dem Sinne aufrecht erhalten werden, daß an den Erziehungsrat der Antrag gerichtet wurde: Die Verwendung der Druckschrift als erster Leseschrift wird empfohlen. Der Erziehungsrat gestattete daraufhin die Verwendung der Druckschrift als erster Leseschrift allgemein und ohne Vorbehalte. Damit ist diese Frage zu einem vorläufigen Abschluß gebracht. Die E.-L.-K. darf mit Befriedigung auf das Ergebnis ihrer jahrelangen Aufklärungsarbeit zurückblicken.

Zu gleicher Zeit wurde an den Erziehungsrat das Gesuch gerichtet, die Schweizerfibel unter die staatsbeitragsberechtigten Lehrmittel aufzunehmen. Der Erziehungsrat entsprach diesem Wunsche nur teilweise, indem er nur die drei ersten Hefte der Ausgabe A der Schweizerfibel unter die staatsbeitragsberechtigten Lehrmittel aufnahm. Auf eine wohlgrundete Eingabe der E.-L.-K. hin aber, die auf die Unzökommlichkeiten einer solchen Regelung hinwies, beschloß der Erziehungsrat in Wiedererwägung seines ersten Beschlusses, sämtliche neun Hefte der Schweizerfibel Ausgabe A und B, unter die staatsbeitragsberechtigten Lehrmittel aufzunehmen, allerdings mit der verständlichen Einschränkung, daß in einem Jahr nur drei Heftchen, die der Lehrer frei auswählen kann, den Staatsbeitrag erhalten.

In der zweiten Versammlung vom 24. November 1928 wurden Berichte von Lehrerinnen und Lehrern entgegengenommen über ihre Erfahrungen mit der Hulligerschrift und -methode in den Elementarklassen. Die Berichte lauteten durchwegs günstig bis begeistert und hatten zur Folge, daß der Vorstand beauftragt wurde, an den Erziehungsrat ein Gesuch zu richten, Versuche mit der Hulligerschrift und -methode auf möglichst breiter Grundlage durchführen zu lassen. Die Auswirkungen des Gesuches werden wir im Jahresbericht 1929 feststellen können. Es wird aber auch Sache der Lehrerschaft aller Stufen sein, durch verständnisvolle Zusammenarbeit und Duldsamkeit der Umgestaltung des Schreibunterrichtes den Weg zu ebnen.

Von den weiteren Geschäften seien erwähnt: Die Satzungen wurden so abgeändert, daß die Bezeichnung enger und weiterer Vorstand ersetzt wurden durch kleiner und großer Vorstand. Ferner ergab sich infolge der Ausdehnung der Tätigkeit und des Anwachsens der Geschäfte die Notwendigkeit, die Mitgliederzahl für den kleinen Vorstand von drei auf fünf zu erhöhen und zwar so, daß der Verlagsleiter „von Amtes wegen“ Mitglied des kleinen Vorstandes ist; durch die freie Wahl des fünften Mitgliedes konnte der Stadt Zürich die ihr gebührende Vertretung gegeben werden. — Dem Verlagsleiter und den Vorstandsmitgliedern wurde für ihre Arbeit eine Entschädigung zugesprochen. — Ein von der E.-L.-K.-Bezirksabteilung Uster veranstalteter Zeichenkurs für Wandtafelzeichnen wurde von unserer Kasse unterstützt. — An drei Kursen zur Einführung in die Druckschriftlesemethode nahmen 99 Lehrerinnen und Lehrer teil, wodurch die Zahl der Teilnehmer an insgesamt 20 Kursen auf 598 gestiegen ist. — Die rege Tätigkeit der E.-L.-K. hat wiederum dazu beigetragen, daß die Mitgliederzahl um 19 auf 335 angewachsen ist; wovon 37 auch der Reallehrerkonferenz angehören und somit bei uns nur den halben Jahresbeitrag bezahlen. — Der Jahresbeitrag ist auch für die Jahre 1929 und 1930 auf Fr. 3.— festgesetzt worden. — Die Frage der Neugestaltung der Rechenlehrmittel ist ins Stocken

geraten; bis Ende 1928 lag uns noch kein Entwurf und keine weitere Anregung vor. Es ist unter diesen Umständen fraglich, ob wir im Jahreshaupt 1930 ein Beispiel einer Rechenfibel mit Anleitungen für den Lehrer für das erste Schuljahr veröffentlichen können, obschon es sehr zu wünschen wäre. Vielleicht macht sich doch noch jemand an die Aufgabe heran.

Verlag: In der Versammlung vom 24. November 1928 wurde dem Vorstand Vollmacht erteilt zur Herausgabe von „Lesekärtchen“, einem Lehrmittel, das geeignet ist, den Leseunterricht der ersten Klasse noch freudvoller, abwechslungsreicher zu gestalten; vor allem aber führt dieses Lehrmittel die Schüler zu selbständigem, denkendem Lesen. Die Lesekärtchen werden auf Mitte Juni 1929 versandbereit sein. — Die E.-L.-K. erweiterte ihr Verlagsgeschäft auch durch die Ausgabe von sogenannten „Setzkartons“. Es hat sich gezeigt, daß besonders in Mehrklassenschulen die Setzfläche auf dem Deckel oft zu klein ist. Ferner hat der Lehrer nicht immer Zeit, die Arbeit sofort nachzusehen; doch kann er die offenen Kasten nicht einziehen. Daher hat die E.-L.-K. einen Setzkarton herstellen lassen, bei dem die Buchstaben ganz leicht eingesteckt werden können, so daß der Deckel gut eingezogen werden kann. So muß der Schüler nicht jedesmal nach der Stunde das Gelegte wieder einpacken, und der Lehrer hat die Möglichkeit, nach dem Unterricht die Schülerarbeiten genau durchzusehen. — Neu wurden auch gummierte große Alphabete gedruckt. — Das auf Ende 1928 vorgesehene Jahreshaupt mit einer Arbeit von Fräulein E. Schäppi, Zürich, „Der Gesamtunterricht auf der Elementarstufe“, kann erst auf Schulanfang 1929 erscheinen. — Bei den Lesekästen und Druckbuchstaben haben wir einen erfreulich großen, zunehmenden Absatz zu verzeichnen; bei beiden mußten Neuauflagen erstellt werden. — Mit andern Kantonen haben wir bestehende Verbindungen enger geknüpft oder neue aufgenommen. So hat sich die Verkaufsstelle für den Kanton Baselland sehr gut bewährt; in Baselstadt ist unser Lesekästen mit den Buchstaben als einziger staatsbeitragsberechtigter eingeführt worden. Wir können hoffen, auch mit andern Kantonen zu ähnlichen Abmachungen zu kommen.

E. Bleuler, Küsnacht.

## Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein

### Zur Rechnung 1928.

Der Voranschlag für das Jahr 1928 sah einen Rückschlag von Fr. 110.— vor. Dabei war die Aktion zur Abstimmung über das Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer unberücksichtigt gelassen worden, in der Meinung, daß die Delegiertenversammlung dafür einen besondern Kredit ansetzen werde. Das geschah denn auch am 5. Mai 1928 und zwar in unbeschränkter Höhe. Die wirklichen Ausgaben betragen laut besonderer Abrechnung rund Fr. 3400. Unter Berücksichtigung des vorgesehenen Rückschlages der Korrentrechnung hätte sich also ein solcher von Fr. 3510.— ergeben sollen, in Wirklichkeit ist aber nur ein solcher von Fr. 2557.30 eingetreten, so daß das Ergebnis um rund Fr. 1000 besser geworden ist, als wie es der Voranschlag voraussah.

Die Einnahmen tragen allerdings zu diesem Ergebnis nichts bei; blieben sie doch um Fr. 132.40 hinter dem Voranschlag zurück, was rund 20 Jahresbeiträgen entspricht, wobei zu bemerken ist, daß seit dem Rechnungsschluß ungefähr ein Drittel dieser Beiträge noch eingegangen ist.

Es müssen also bei den Ausgaben ganz erhebliche Einsparungen gemacht worden sein. Tatsächlich wurden nur auf vier Konti kleine Überschreitungen gegenüber dem Voranschlag gemacht, die zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß geben können; dagegen blieben unter den bewilligten Krediten die Ausgaben für den Vorstand mit Fr. 96.25; für die Delegiertenversammlung und die Kommissionen mit Fr. 162.45; für den „Pädagogischen Beobachter“ mit Fr. 347.75 wegen kleinerer Nummernzahl, als man glaubte annehmen zu müssen und zufolge der Auswirkung der neuen Verträge; für Bureau und Porti mit Fr. 177.15; für Unterstützung armer, durchreisender Kollegen, wohl mehr ein Zufallsergebnis, mit Fr. 80.— und für Verschiedenes mit Fr. 175.—, nebst einigen kleineren Posten. Gegenüber der Rechnung von 1927 ergibt sich mit Ausnahme eines einzigen Kontos überall eine geringere Ausgabensumme. Wäre also das Resultat der Abstim-

mung vom 20. Mai ein positives gewesen, so könnte man sich über das Rechnungsergebnis restlos freuen; so aber wird es unsere Pflicht sein, den stark mitgenommenen Finanzen wieder etwas aufzuhelfen, weswegen an eine Reduktion des Jahresbeitrages vorläufig nicht zu denken ist.

In der Vermögensrechnung mußte neben der üblichen Abschreibung am Mobiliar auch noch eine unerhältliche Forderung der Darlehenskasse im Betrage von Fr. 181.45 berücksichtigt werden, so daß sich ein Vermögensrückschlag von Fr. 2,768.80 ergibt, wodurch das Reinvermögen auf Fr. 13,581.50 gesunken ist.

Dieser Betrag wird nachgewiesen durch:

Obligationen der Zürcher Kantonalbank . . . . .	Fr. 16,500.—
1 Sparheft der Zürcher Kantonalbank . . . . .	„ 1,527.95
Obligoguthaben . . . . .	„ 1,390.30
Zinsguthaben auf Obligo . . . . .	„ 87.15
Mobiliar . . . . .	„ 104.—
Guthaben auf Postscheckkonto . . . . .	„ 1,845.10
Barschaft . . . . .	„ 90.35
Hievon ab . . . . .	Fr. 21,544.85
Kontokorrentschuld bei der Kantonalbank . . . . .	„ 7,963.50
Ergibt ein Reinvermögen im Betrage von . . . . .	Fr. 13,581.35

W. Zürrer, Quästor.

## Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein

### 9., 10. und 11. Vorstandssitzung,

je Samstag, den 27. April, 11. Mai und 1. Juni 1929.

1. *Zur Frage der Ausrichtung der außerordentlichen Staatszulage.* Der Kantonavorstand ersucht die interessierten Kollegen um Beachtung nachstehender Ausführung, die zugleich den zahlreichen Anfragen als Antwort dienen soll.

Seit der Verwerfung des Schulleistungsgesetzes wurde der Kantonavorstand von verschiedenen Seiten angefragt, wie sich die Ausrichtung der außerordentlichen Staatszulage unter der veränderten Klassifikation der Gemeinden gestalte und wie die Sistierung der Auszahlung durch Nachbezüge ausgeglichen werde. Anlässlich der Beratung der Verordnung zu § 3 des Besoldungsgesetzes vom 2. Februar 1919 im Erziehungsrat richtete der Kantonavorstand an verschiedene in Betracht kommende Lehrer das Gesuch um eine genaue Darlegung der jetzigen Verhältnisse und wie sie früher lagen, um die Unterlagen für ein Vorgehen zu erhalten. Seithers sind eine Reihe weiterer Anfragen an den Kantonavorstand gelangt, in denen zum Teil wiederum über eine Verkürzung der Besoldung Klage geführt wird.

Wenn in allen diesen Fällen eine Entscheidung noch nicht getroffen worden ist, wie sie der Betroffene nachträglich glaubte erhoffen zu dürfen, so liegt die Schuld nicht am Kantonavorstand. Der Wechsel in der Direktion des Erziehungswesens brachte es mit sich, daß die Sitzungen des Erziehungsrates nun schon während zwei Monaten sistiert blieben, so daß es nicht möglich war, dort die Eingaben vorzulegen. Sobald hiezu die Möglichkeit besteht, wird unser Vertreter im Erziehungsrat, gestützt auf das umfangreiche Material, die Sache zur Sprache bringen und berechtigte Wünsche der Lehrer mit allem Nachdruck verfechten.

2. Die Geschäfte für die Delegierten- und Generalversammlung des Z. K. L.-V. werden bereinigt. Es war eine Aussprache über die Revision der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung vorgesehen. Nachdem sich aber die Bekanntgabe der neuen Statuten solange verzögerte, muß hievon Abstand genommen und die erste Beratung den Kapiteln überlassen werden. — Mit Freude und Genugtuung nimmt der Kantonavorstand Kenntnis davon, daß Herr Prof. Dr. A. Gasser von seiner Absicht des Rücktrittes als Erziehungsrat zurückgekommen ist und sich für eine Wiederwahl zur Verfügung stellt.

3. Anlässlich der Statutenrevision im S. L.-V. hatte sich der Kantonavorstand auch zu äußern über die Wahl der Redaktoren der „Schweiz. Lehrerzeitung“ und die Schaffung einer Redaktionskommission. Er beharrt auf seiner früheren Stellungnahme, die

dahin geht, es seien die Redaktoren von der Delegiertenversammlung des S. L.-V. zu wählen. Die Schaffung einer besondern, unabhängigen Redaktionskommission wird nicht als notwendig erachtet; dagegen wäre es wünschenswert, wenn dem als Redaktionskommission amtenden Leitenden Ausschuß zwei von der Delegiertenversammlung gewählte Mitglieder beigeordnet würden. Diese Anträge werden an den S. L.-V. weitergeleitet.

4. Es wird davon Kenntnis genommen, daß an die Schulkapitel das Referat von Kirchenrat Pfarrer J. R. Hauri „Zur Frage der Gestaltung des Unterrichtes in biblischer Geschichte und Sittenlehre auf der Realschulstufe der zürch. Volksschule“ gelangt ist. Da die Kirchensynode erst in ihrer nächsten Versammlung im Herbst 1929 zu den Anträgen Stellung nehmen wird, müssen vorläufig deren Beschlüsse abgewartet werden. Unterdessen kann geprüft werden, ob die Vorschläge eine Änderung der Stellungnahme der zürcherischen Lehrerschaft bedingen, wie sie im zusammenfassenden Berichte niedergelegt ist, den der Z. K. L.-V. herausgegeben hat.

5. Die Trennung des Unterrichtes auf der Sekundarschulstufe nach dem *Fachgruppensystem* wird nicht überall als glücklich empfunden und darauf hingewiesen, die Aufforderung des Erziehungsrates — Fächertrennung nach Verhältnissen und Neigung der Lehrer — lasse etwas mehr Freiheit zu als vielerorts durch die Schulbehörden gewährt werde. Dem gegenüber ist aber zu bemerken, daß es Pflicht der maßgebenden Behörden ist, über die Erfüllung der Garantie zu wachen, die der früheren Industrieschule oder nummehrigen Oberrealschule geboten worden ist. Durch das Zugeständnis der Trennung nach dem Fachgruppensystem ist erreicht worden, daß die Oberrealschule auf einen eigenen Unterbau verzichten und trotzdem die bedingungslose Maturität erlangen konnte.

6. In einer früheren Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. wurden die Mitglieder ersucht, dem Kantonavorstand rechtzeitig Mitteilung zu machen, wenn die Position eines Mitgliedes gefährdet erscheine. Ein solches Vorgehen wurde begrüßt gegen das Versprechen, es dürfe von den Namen kein Gebrauch gemacht werden. Der Kantonavorstand fühlte sich an dieses Versprechen gebunden, weshalb er dem Gesuche eines Lehrerkonventes um *Bekanntgabe des Namens eines Gesuchstellers* nicht Folge leistete.

7. Der Einladung des Synodalvorstandes zu einer gemeinsamen *Vorbesprechung des Entwurfes für die Statuten der Witwen- und Waisenstiftung* wird entsprochen und nach einem Referat im Kantonavorstand dessen Stellungnahme im wesentlichen festgelegt.

8. In einem *Rekursfalle an die Bezirksschulpflege* wurde die Untersuchung dem Sektionsvorstande übertragen und dessen Vorschlägen zugestimmt. Es soll in Verbindung mit den Lehrervertretern in der Behörde versucht werden, dem Angegriffenen zu seinem Rechte zu verhelfen. —st.

## An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

### Zur gefl. Notiznahme

1. *Telephonnummer des Präsidenten*, Sekundarlehrer E. Hardmeier: „Uster 238“.
2. *Einzahlungen* an den Quästor, Lehrer W. Zürrer in Wädenswil, können kostenlos auf das Postcheckkonto VIII b 309 gemacht werden.
3. *Gesuche um Stellenvermittlung* sind an Lehrer H. Schönenberger, Kalkbreitestraße 84, in Zürich 3, zu richten.
4. *Gesuche um Material aus der Besoldungsstatistik* sind an Fräulein Dr. M. Sidler, Lehrerin, Dubstrasse 30, in Zürich 3, zu wenden.
5. *Arme, um Unterstützung nachsuchende durchreisende Kollegen* sind an Lehrer H. Schönenberger, Kalkbreitestr. 84, in Zürich 3, oder an Sekundarlehrer J. Ulrich, Möttelistrasse 32, in Winterthur zu weisen.